

Betriebsatzung des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal vom 27.09.2012:

Auf Grund

- des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i.d.F. d. Bek. vom 1. Okt. 1979 (GV NRW S. 621) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV NRW S. 298),
- der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 685) und
- der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO - vom 16.11.2004 – GV NRW S. 644, ber. GV NRW 2005 S. 15, zuletzt geändert durch Art. 1 der VO vom 17.12.2009 (GV NRW S. 963)

hat die Verbandsversammlung in der Sitzung am 27.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Unternehmens

1. Der Eigenbetrieb des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal wird nach den Bestimmungen der EigVO, des GkG, der Verbandssatzung des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal und dieser Betriebsatzung geführt.
2. Zweck des Unternehmens ist:
 - a) die Einwohner des Versorgungsgebiets gem. § 3 der Verbandssatzung mit dem notwendigen Wasser zu versorgen,
 - b) Wasser für öffentliche und soweit die verfügbaren Wasservorräte ausreichen für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben,
 - c) Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu erneuern und zu betreiben.

§ 2 Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal.

§ 3 Die Betriebsleitung

1. Zur Leitung des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal wird durch den Zweckverband die Betriebsleitung und eine Stellvertretung bestellt.
2. Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung im Rahmen des GkG, der GO, der EigVO, der Verbandssatzung, dieser Satzung und des Wirtschaftsplanes selbständig geleitet. Sie ist insbesondere zuständig für die laufende Betriebsführung.
3. Zur laufenden Betriebsführung gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und die laufenden Netzerweiterungen, die Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen, Fremdleistungen sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden sowie alle Maßnahmen, die zur Durchführung des Erfolgs- und Finanzplanes notwendig sind.
4. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers anzuwenden. Es ist ein Überwachungssystem zur Risikofrüherkennung im Sinne von § 10 Abs. 1 EigVO einzurichten. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 48 Beamtenstatusgesetz und § 81 Landesbeamtengesetz.
5. Die Betriebsleitung vertritt den Betrieb in gerichtlichen und außergerichtlichen Belangen, soweit sie zur laufenden Betriebsführung gehören.

§ 4 Zusammensetzung des Betriebsausschusses

1. Die Mitgliederzahl des Betriebsausschusses entspricht der der Verbandsversammlung zzgl. weiterer Sitze für die Beschäftigtenvertreter/-innen des Eigenbetriebes. Diese werden nach der Wahlordnung für Eigenbetriebe (EigVO) vorgeschlagen und entsprechend § 114 Abs. 3 GO NRW von der Verbandsversammlung gewählt.
2. An den Beratungen des Betriebsausschusses nehmen von der Verwaltung der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin und die Betriebsleitung teil.

§ 5 Aufgaben des Betriebsausschusses

1. Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm von der Verbandsversammlung ausdrücklich übertragenen Aufgaben. Der Betriebsausschuss entscheidet in folgenden Angelegenheiten, soweit sie nicht gemäß § 3 Nr. 3 dieser Satzung in die Zuständigkeit der Betriebsleitung fallen.
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 50.000,- € übersteigt, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind. Ausgenommen sind Angelegenheiten, die der Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn die Einzelforderung 20.000,- € übersteigt,
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn die Einzelforderung 10.000,- € übersteigt,
 - d) Abschluss von Miet- und Pachtverträgen über einen Betrag von 10.000,- €/Jahr hinaus, soweit diese nicht im Wirtschaftsplan enthalten sind,
 - e) Verfügung über Betriebsvermögen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.
2. Vorberatung des Wirtschaftsplanes
3. Vorschlag der Wirtschaftsprüfer für die Gemeindeprüfungsanstalt
4. Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die von der Verbandsversammlung zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Verbandsvorsteher/die

Verbandsvorsteherin mit dem/der Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 S. 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

5. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen der Verbandsversammlung angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO NRW gelten entsprechend.

§ 6 Verbandsvorsteher/-in

1. Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin der Betriebsleitung Weisung erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen, ausgenommen Personalangelegenheiten.
2. Die Betriebsleitung hat den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihm/ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Betriebsausschuss und die Verbandsversammlung vor.
3. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin erzielt, so ist die Entscheidung der Verbandsversammlung herbeizuführen.

§ 7 Personalangelegenheiten

1. Die Beschäftigten werden im Benehmen mit dem Verbandsvorsteher/der Verbandsvorsteherin von der Betriebsleitung eingestellt, eingruppiert und entlassen. Das Benehmen gilt als erteilt, sofern die genannten Maßnahmen vom Stellenplan abgedeckt sind.
2. Die Betriebsleitung entwirft für jedes Wirtschaftsjahr eine Stellenübersicht für die Beschäftigten.

§ 8 Vertretung des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal

1. Die Betriebsleitung vertritt den Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal in allen Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihrer eigenen Entscheidung, der Entscheidung der Verbandsversammlung sowie der des Betriebsausschusses unterliegen, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen.
2. In den übrigen Angelegenheiten des Verbandes vertritt der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin den Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal.
3. Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt. Soweit nachgeordneten Dienstkräften durch die Betriebsleitung Zeichnungsvollmacht übertragen ist, zeichnen sie stets unter dem Namen des Verbandes „Im Auftrag“.
4. Erklärungen, durch die der Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal für den Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Verbandsvorsteher/von der Verbandsvorsteherin oder seinem/ihrer/ihrer Stellvertreter/-in und der Betriebsleitung unter dem Namen des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal unterzeichnet.
5. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis wird durch die Betriebsleitung öffentlich gem. der Hauptsatzung der Stadt Euskirchen und gem. der Hauptsatzung der Gemeinde Swisttal bekanntgegeben.

§ 9 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Stammkapital und Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen

1. Das Stammkapital des Wasserversorgungsverbandes Euskirchen-Swisttal beträgt 3.221.138,85 €. Es verteilt sich wie folgt auf die Verbandsmitglieder:
Stadt Euskirchen 2.393.776,55 €
Gemeinde Swisttal 827.362,30 €
2. Pensionsverpflichtungen nach den beamtenrechtlichen Vorschriften sind für die Dauer der Beschäftigung von Beamtinnen und Beamten im Eigenbetrieb als Rückstellung zu bilanzieren, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt. § 36 Abs. 1 GemHVO NRW gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 finden spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2013 Anwendung.

§ 11 Wirtschaftsplan

1. Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.
2. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplans, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 50.000,- € überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin.
3. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Verbandsvorsteher/die Verbandsvorsteherin und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 Jahresabschluss und Lagebericht

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen.
2. Der vom Wirtschaftsprüfer testierte Jahresabschluss ist mit dem Prüfvermerk der Gemeindeprüfungsanstalt zu veröffentlichen.

§ 13 Frauenförderung

Die landesgesetzlichen und kommunalen Vorgaben zur Frauenförderung gelten uneingeschränkt für den Eigenbetrieb.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.11.1997, die 1. Änderungssatzung vom 29.04.2003, die 2. Änderungssatzung vom 30.05.2007 und die 3. Änderungssatzung vom 16.12.2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Wasserversorgungsverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Euskirchen, den 27.09.2012

gez. Eckhard Maack
Vorsitzender der Verbandsversammlung

	Inkrafttreten	Veröffentlichung	
Satzung vom 27.09.2012	01.01.2013	Kölner Stadtanzeiger	24.11.2012
		Kölnische Rundschau	24.11.2012
		Wir Swisttaler	10.11.2012